

Fachverband Reprografie Österreich

RE-Statuten

Überarbeitete Auflage Version 6/2013

Ernst Hönig, Margarete Tischler, Dagmar Guzelj
26.06.2013



INHALT

§1 NAME und SITZ

§2 ZWECK und AUFGABEN

Seite 3

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Seite 4

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Seite 5

§7 RECHTE DER MITGLIEDER

§8 PFLICHTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Seite 6

§9 DIE VEREINSORGANE

§10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

Seite 7

§11 DER VORSTAND

Seite 9

§12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

§13 FACHAUSSCHÜSSE

§14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

Seite 10

§15 DAS SCHIEDSGERICHT

§16 DIE BEITRÄGE

§17 RECHNUNGSLEGUNG

Seite 11

§18 HAFTUNG

§19 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

§20 VERBANDSMARKE

Seite 12

§21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Seite 13

§1 NAME und SITZ

1. Der Verein führt den Namen „Fachverband Reprografie Österreich“ und wird im Folgenden kurz Verband genannt.
2. Der Sitz des Verbandes ist Bludenz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Tätigkeit des Verbandes ist auf unbestimmte Zeit vorgesehen.
4. Die Geschäftsjahre/das Vereinsjahr erstreckt sich von Generalversammlung bis Generalversammlung des folgenden Jahres.
5. Der Verband ist überparteilich und unabhängig.
6. Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

§2 ZWECK und AUFGABEN

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

1. Die gemeinsamen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, zu fördern und zu schützen.
2. Die Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Kammerorganisationen und Gewerkschaften.
3. Die Vertretung seiner Mitglieder sowohl im Europäischen- als auch im Weltverband, sowie die Pflege des internationalen Erfahrungsaustausches wahrzunehmen.
4. Die Förderung und Pflege der Solidarität und Kollegialität der Mitglieder untereinander.
5. Die Wahrnehmung der Interessen aller Mitglieder gegenüber Behörden und die Zusammenarbeit mit Behörden, um die wirtschaftliche Entwicklung der reprografischen Betriebe zu fördern.
6. Der Abschluss von Verträgen mit Lieferanten von Roh- und Hilfsstoffen mit dem Ziel vorteilhaftere Lieferbedingungen für die Verbandsmitglieder zu erreichen.
7. Die Förderung des Austausches wirtschaftlicher und technischer Informationen zwischen den Mitgliedern.
8. Die Erstellung von Ausbildungsrichtlinien für die Mitarbeiter der Mitgliedsbetriebe.

§3 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VERBANDSZWECKES

Der Verbandszweck soll durch folgende ideelle und materielle Mittel sowie durch Marketingaktivitäten erreicht werden.

1. Als ideelle Mittel dienen

- a) Tagungen, Vorträge, Enqueten, Diskussionsabende, Stammtische, gesellige Zusammenkünfte im In- und Ausland
- b) Teilnahme an Sitzungen des Europäischen- und des Weltverbandes
- c) Teilnahme und Mithilfe bei der Organisation der Internationalen Kongresse
- d) Herstellung persönlicher und gesellschaftlicher Verbindungen
- e) Die Herausgabe eines Mitteilungsblattes sowie von periodischen und fallweise erscheinenden Publikationen, neue Medien

2. Als materielle Mittel dienen

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beitrittsgebühren
- c) Spenden
- d) sonstige Zuwendungen.

3. Für die Marketingaktivitäten des Verbandes kann vom Vorstand eine Person beauftragt werden, welche eine vom Vorstand festzusetzende Aufwandsentschädigung erhält.

§4 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder, außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

2. Ordentliche Mitglieder können nur natürliche und juristische Personen sein, die in Österreich einen reprografischen Betrieb führen. Angehörige der natürlichen Personen, sowie Organe der juristischen Personen, die beteiligt sind oder leitende Positionen innehaben, können durch eine schriftliche Vollmacht ordentliche Mitglieder vertreten. Sie haben sich voll an der Verbandsarbeit zu beteiligen und nehmen an allen Rechten und Pflichten des Verbandes teil.

3. Fördermitglieder und Außerordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des In- und Auslandes sein, deren wirtschaftliche Interessen direkt oder indirekt mit dem reprografischen Gewerbe zusammenhängen, sowie den Verband wie auch immer unterstützen.

4. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen das aktive Wahlrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.

5. Ehrenpräsidenten können ehemalige Verbandsvorsitzende werden.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Der Antrag um Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist an den Verband zu richten.

2. Über die Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

3. Unternehmen mit Filialbetrieben können nur mit dem Stammunternehmen Mitglied werden.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

5. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt ebenfalls auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Zurücklegung der Gewerbeberechtigung oder durch Ausschluss.

2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres – bei 3-monatiger vorheriger Kündigung – mittels nachweislich schriftlichem Schreiben an den Verbandsvorsitzenden erfolgen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Die Beitragspflicht erlischt erst mit Wirksamkeit des Austrittes. Über die Wirksamkeit entscheidet der Vorstand.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Satzung (Statuten), der Mitgliedspflichten, wegen unehrenhaften Verhaltens und wegen Nichtbezahlung der Beiträge (trotz Mahnung) oder Konkurs ausgesprochen werden.

4. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen das Schiedsgericht angerufen werden.

5. Das Schiedsgericht kann den vom Vorstand verfügten Ausschluss aufheben oder bestätigen.

6. Wird er nicht bestätigt, gilt der vom Vorstand verfügte Ausschluss als aufgehoben.

7. Über den Ausschluss entscheidet endgültig die Generalversammlung.
8. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft und des Ehrenpräsidenten, kann nur wegen verbandsschädigender Tätigkeit durch die Generalversammlung, auf Antrag des Vorstandes, erfolgen.
9. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
10. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder können nur vom Vorstand von ihren dem Verband gegenüber eingegangenen Verpflichtungen entbunden werden.

§7 RECHTE DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes zu benützen und vom Verband Information und Beratung, in allen das Gewerbe betreffenden Fragen, zu verlangen.
2. Alle Mitglieder sind zur Ausübung des Stimmrechtes und zur Stellung von Anträgen an die Generalversammlung berechtigt.
3. Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und das passive Wahlrecht und kann somit in ein Vorstandsamt gewählt werden.
4. Jedes Fördermitglied hat das aktive Wahlrecht.
5. Jedes außerordentliche Mitglied hat das Recht auf Information über die laufende Verbandsarbeit.

§8 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Insbesondere sind sie verpflichtet, die Bestimmungen des Verbandes, sowie die Entscheidungen und Beschlüsse, welche sich aus dem Zweck des Verbandes ergeben, einzuhalten.
2. Mitglieder sind verpflichtet an der jährlichen Generalversammlung persönlich teilzunehmen oder sich bei Verhinderung durch ein anderes Mitglied ihres Vertrauens, das sich durch eine schriftliche Vollmacht zu legitimieren hat, vertreten zu lassen.
3. Die Mitglieder haben die vereinbarten Beitritts- und Mitgliedsgebühren pünktlich zu bezahlen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass sich bei Geschäftsübergängen an andere natürliche und juristische Personen, auf welchem Rechtstitel sie auch beruhen, der Rechtsnachfolger um eine Mitgliedschaft bemüht.

§9 DIE VEREINSORGANE

Die Organe des Verbandes sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsführer
4. Die Fachausschüsse
5. Die Rechnungsprüfer
6. Das Schiedsgericht

§10 DIE GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung ist vom Verbandspräsidenten einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen durch
 - a) Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Schriftliches Verlangen von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe des Grundes.
3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem angesetzten Zeitpunkt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht an die Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind mindestens vierzehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Geschäftsführer schriftlich einzureichen. Über sonstige Anträge die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann abgestimmt werden, wenn sich die Mehrheit der Generalversammlung dafür ausspricht.
5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit eines Drittels aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
6. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste Mitglied der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende der Generalversammlung.

8. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbandes geändert werden soll oder die die Auflösung des Verbandes zum Gegenstand haben, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Alle Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, doch kann auf Antrag eines Drittels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder des Vorsitzenden der Generalversammlung eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettels erfolgen.

10. Bei Wahlen gilt der Grundsatz absoluter Mehrheit. Ist eine solche im ersten Wahlgang nicht zu erzielen, so hat eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten zu erfolgen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

11. Die Generalversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Verbandes, die nicht durch Statuten anderen Organen übertragen sind. Der ordentlichen Generalversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten.

- a) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Verbandspräsidenten, des Geschäftsführers und der Fachausschüsse
- b) Beratung und Beschlussfassung über die ordnungsgemäß gestellten Anträge
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
- e) Genehmigung des vom Kassier vorgetragenen Rechnungsabschlusses und dessen Entlastung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- h) Vornahme der erforderlichen Wahlen
- i) Bestätigung des vom Vorstand verfügten Ausschlusses von Mitgliedern
- j) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Wahl des Ehrenpräsidenten

12. Über Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll zu führen

§11 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei stimmberechtigten - durch die Generalversammlung zu wählenden - ordentlichen Mitgliedern. Der Geschäftsführer muss nicht ordentliches Mitglied sein. Der Vorstand wird auf 4 Jahre gewählt.

Folgende Funktionen sind zwingend zu besetzen:

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Schriftführer

2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zu Sitzungen zusammen, mindestens 1x im Jahr

3. Der Präsident ist der höchste Vertreter des Verbandes. Er vertritt den Verband nach außen und nach innen. Er vertritt den Verband auch insbesondere in den internationalen Fachverbänden. Ist der Präsident verhindert, so übernimmt diese Funktion sein Stellvertreter.

4. Der Kassier ist für die ordentliche Geldgebarung des Verbandes verantwortlich. Schriftliche Ausfertigungen von den Verband verpflichtenden finanziellen Angelegenheiten sind vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und dem Kassier gemeinsam zu zeichnen. Ausgenommen von dieser Regelung sind die laufenden Bankgeschäfte im Rahmen des Budgets. Den Verband verpflichtende Urkunden, insbesondere mit Behörden und Kammer- sowie Gewerkschaftsorganisationen, sind von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam zu zeichnen.

5. Der Vorstand trifft alle Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Sitzungsvorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder mehr als die Hälfte der aktuellen Vorstandsmitgliederanzahl anwesend ist. Sollte bei einem Dreivorstand ein Vorstandsmitglied längerfristig ausfallen, so ist ein interimsmäßiger Ersatz, aus den ordentlichen Mitgliedern, bis zur nächsten Generalversammlung zu bestellen. Er ist aber jedenfalls nur dann beschlussfähig wenn der Präsident oder sein Stellvertreter anwesend sind.

5. Der Vorstand führt oder überwacht die laufenden Geschäfte. Er hat insbesondere nachstehende Aufgaben:

- a) Vorschlag über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- b) Erstellung des Rechenschaftsberichtes an die Generalversammlung
- c) Vorbereitung der Generalversammlung
- d) Bestellung der Fachausschüsse und deren Mitglieder

e) Festlegung allfälliger Sanktionen

f) Überwachung der satzungskonformen Verwendung der Verbandsmarke

6. Die Mitglieder des Vorstandes können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt der Generalversammlung gegenüber erklären. Der Rücktritt wird aber erst mit der Wahl eines Nachfolgers und der Entlastung durch die Generalversammlung wirksam.

§12 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäfte werden vom Vorstand geführt, bei Bedarf kann vom Vorstand ein Geschäftsführer bestellt und auch abberufen werden. Dieser Geschäftsführer muss kein Mitglied des Verbandes sein.

2. Der Geschäftsführer hat die laufenden Geschäfte in Abstimmung mit dem Vorstand zu führen, soweit diese nicht dem Vorstand bzw. dem Verbandspräsidenten obliegen.

3. Er führt die von den sonstigen Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse durch und ist für die organisatorische Leitung des Verbandes verantwortlich.

4. Die Tätigkeit endet immer mit der Funktionsperiode des Vorstandes.

§13 DIE FACHAUSSCHÜSSE

1. Zur besonderen fachlichen Pflege und Förderung der einzelnen Betriebszweige können Fachausschüsse gebildet werden. Diesen sollen insbesondere diejenigen Verbandsmitglieder angehören, welche die betreffenden Betriebszweige ausüben und über entsprechende Ausrüstungen verfügen. Zu den Ausschusssitzungen können auch externe Berater zugezogen werden.

2. Die Mitglieder des Fachausschusses werden vom Vorstand bestellt. Diese wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

3. Die Fachausschüsse sollen mindestens zweimal jährlich ihre Sitzungen abhalten. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden.

4. Die Fachausschüsse haben laufend über ihre Tätigkeit den Vorstand zu unterrichten.

5. Über die Tätigkeit der Fachausschüsse ist der Generalversammlung durch ihren Vorsitzenden Bericht zu erstatten.

§14 DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die zwei Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und darüber an die Generalversammlung zu berichten.

2. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer der Vorstandsperiode gewählt.
3. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und für den Verband keine Geschäftsführertätigkeit ausüben.

§15 DAS SCHIEDSGERICHT

1. Über Streitigkeiten aus dem Verbandsverhältnis zwischen Verbandsmitgliedern untereinander oder zwischen den Organen des Verbandes und Verbandsmitgliedern entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus 3 Personen. Jeder der Streitteile entsendet ein Vereinsmitglied in das Schiedsgericht. Diese wählen ein drittes Vereinsmitglied zum Vorsitzenden. Kommt über die Person des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so ernennt der Präsident den Vorsitzenden, der in diesem Falle kein Vereinsmitglied sein muss.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Eine Berufung an die Generalversammlung ist zulässig, wenn das Schiedsgericht die Entscheidung des Vorstandes nicht bestätigt.
5. Die Berufung an die Generalversammlung ist weiteres möglich, wenn es sich um die Frage des Ausschlusses eines Mitgliedes handelt.
6. In allen anderen Fällen entscheidet das Schiedsgericht endgültig.

§16 DIE BEITRÄGE

1. Über die Höhe der Beiträge wird nach Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung abgestimmt.
2. Diese Beiträge sind über schriftliche Aufforderung zahlbar.
3. Der Beitrag ist für das Kalenderjahr zu entrichten, unabhängig davon, ob die Mitgliedschaft auch ein ganzes Jahr dauert.
4. Neu aufgenommene Mitglieder haben eine Beitrittsgebühr in Höhe eines einmaligen, vom Vorstand- ihrer Betriebsgröße entsprechenden- festgesetzten Betrages, zu entrichten. Über Ausnahmen kann durch Vorstandsbeschluss entschieden werden.

§17 RECHNUNGSLEGUNG

1. Der Vorstand ist verpflichtet, volle und genaue Rechnungen zu führen.
2. Der Jahresabschluss ist für jedes Geschäftsjahr der Generalversammlung zur

Genehmigung vorzulegen.

3. Der Rechnungsbericht hat aus einer einfachen Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu bestehen. Nach Prüfung durch die Rechnungsprüfer ist dieser mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

§18 HAFTUNG

Eine persönliche Haftung der Verbands- und Vorstandsmitglieder für Verbindlichkeiten des Verbandes besteht nicht.

§19 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

Für alle Verbandsfunktionäre gilt strengste Verschwiegenheitspflicht. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, von denen sie durch ihre Funktion im Verband Kenntnis erlangt haben. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung einer Funktion unverändert fort.

§20 VERBANDSMARKE

1. Der Verbandszweck soll auch durch Werbung und Öffentlichkeitsarbeit für die reprografischen Betriebe erreicht werden, bei der die Verbandsmarke verwendet werden soll.
2. Die Verbandsmarke besteht aus den beiden Kleinbuchstaben "re", die in negativ (weiß) auf rechteckigen Hintergrund dargestellt werden. Die durch internationale und nationale Anpassungen jeweils gültige Version liegt in der Geschäftsstelle auf und ist den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.
3. Jedes Mitglied des Verbandes ist berechtigt, das "re" Zeichen als Verbandsmarke für den geschäftlichen Verkehr, insbesondere zur gemeinsamen Werbung zu verwenden.
4. Das eindeutig festgelegte Zeichen darf nur in den Originalproportionen (vergrößert oder verkleinert) verwendet werden.
5. Unternehmen, die nicht ordentliche Mitglieder des Verbandes sind, sind nicht berechtigt, die Verbandsmarke zu führen.
6. Der Vorstand des Verbandes überwacht die satzungskonforme Benutzung der Verbandsmarke. Alle Mitglieder sind verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen die Markensatzung unverzüglich dem Vorstand zu melden. Stellt der Vorstand eine satzungswidrige Benutzung der Verbandsmarke fest, so trifft er folgende Maßnahmen:
 - a) schriftliche Verwarnung:
Der Vorstand spricht mittels eingeschriebenen Briefes eine Verwarnung aus und setzt eine Frist für die Beendigung des satzungswidrigen Verhaltens.
 - b) Entziehung des Benutzungsrechtes:
Bei erfolgloser Verwarnung verfügt der Vorstand die unverzügliche Entziehung des

Benutzungsrechtes.

§21 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung- mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.
2. Die Tätigkeit des Verbandes endet drei Monate nach Ablauf des dem Auflösungsbeschluss folgenden Kalenderquartals.
3. Die Generalversammlung, welche den Beschluss zur freiwilligen Auflösung fasst, hat gleichzeitig über die Verwendung des nach Abdeckung der Verbindlichkeiten, zur Verfügung stehenden Vermögens für wohltätige Zwecke zu befinden.
4. Die Liquidation ist vom aktiven Vorstand durchzuführen.